

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der Firma Möbelfolien GmbH Biesenthal, Bahnhofstrasse 150, 16359 Biesenthal

1. Geltungsbereich

Sämtliche Aufträge und Lieferungen werden zu den nachfolgenden Bedingungen ausgeführt. Abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform.

2. Preisangebot

Die Preisangebote werden in Euro abgegeben und enthalten, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, keine Mehrwertsteuer; sie erlangen Verbindlichkeit erst mit der Bestätigung des Auftrages durch uns.

3. Zahlung

Zahlung (Nettopreis zzgl. Mehrwertsteuer) sind innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug in Euro zu leisten. (Bei Zahlung innerhalb von 10 Kalendertagen nach Rechnungsdatum gewähren wir 2% Skonto auf den Rechnungsbetrag.)

4. Zahlungsverzug

4.1. Bei Nichteinhaltung der unter Ziffer 3 genannten 30-tägigen Zahlungsfrist sind Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen. Die Geltendmachung weiteren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.

4.2. Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruches wegen einer nach Vertragsschluss eingetretenen oder bekanntgewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers gefährdet, so können wir Vorauszahlungen und sofortige Zahlung aller offenen, auch noch nicht fälligen Rechnungen verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten und die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen einstellen. Diese Rechte stehen uns auch dann zu, wenn der Auftraggeber trotz Mahnung keine Zahlung leistet.

5. Lieferung

5.1. Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sich unsere Preise ab Erfüllungsort. Erfüllungsort für die Lieferung ist das Werk, von dem aus die Ware zur Verladung kommt. Die Preise schließen Kosten für Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein.

5.2. Den Versand nehmen wir für den Auftraggeber mit der gebotenen Sorgfalt vor, haften jedoch nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Ware ist nach den jeweiligen Speditionsbedingungen des Transportführers versichert.

5.3. Feste Liefertermine sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

5.4. Für die Überschreitung der Liefertermine übernehmen wir keine Haftung, falls diese durch vom Auftraggeber verlangte Änderungen des Auftrages oder durch höhere Gewalt entstehen.

5.5. Betriebsstörungen – sowohl in unserem Betrieb, als auch in dem eines Zulieferers – insbesondere Streik, Aussperrung, Krieg, Aufruhr und sonstige Fälle höherer Gewalt berechtigen nicht zur Kündigung des Vertragsverhältnisses. Die Grundsätze über den Wegfall der Geschäftsgrundlage bleiben unberührt.

5.6. Geraten wir in Leistungsverzug, so ist der Auftraggeber erst nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm gesetzten Nachfrist mit Ablehnungsanordnung zur Ausübung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte berechtigt.

Ein etwaiger Schadenersatzanspruch wegen Verzuges ist auf die Höhe des Auftragswertes (Eigenleistung ausschließlich Vorleistung und Material) beschränkt.

6. Beanstandungen

6.1. Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der gelieferten Ware hinsichtlich Menge und Qualität nach Lieferung sofort zu prüfen und im Falle einer Beanstandung uns gegenüber unverzüglich zu rügen.

6.2. Bei berechtigten Beanstandungen sind wir nach unserer Wahl unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsansprüche zur Nachbesserung und / oder Ersatzlieferung verpflichtet und zwar bis zur Höhe des Auftragswertes.

Im Falle unterlassener oder misslungener Nachbesserung oder Ersatzlieferung hat der Auftraggeber das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

Etwaige bis zum Zeitpunkt des Rücktritts entstandene Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen.

6.3. Mängel eines Teiles der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist und dies für uns bei Vertragsabschluss erkennbar war.

7. Schadenersatz

Die Haftung auf Schadenersatz und für Mängelfolgeschäden wird ausgeschlossen, es sei denn, dass der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Organe oder Erfüllungsgehilfen beruht.

8. Urheberrecht

Bei der Verwendung von Mustern und Druckvorlagen des Auftraggebers trägt dieser die Verantwortung dafür, dass keine Rechte Dritter verletzt werden.

Unsere Muster und Druckvorlagen dürfen nicht ohne unsere Zustimmung verwertet werden und bleiben unser Eigentum auch dann, wenn sie dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden.

9. Verlängerter Eigentumsvorbehalt

9.1. Bis zur vollständigen Erfüllung aller unserer Forderungen aus der gegenseitigen Geschäftsverbindung, einschließlich aller Saldoforderungen aus laufender Rechnung, bleibt die gelieferte Ware unser Eigentum.

9.2. Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, jedoch ohne dass hieraus für uns Verbindlichkeiten erwachsen. Wird die von uns gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so tritt uns der Auftraggeber schon jetzt und hiermit sein Eigentum bzw. Miteigentum an dem neuen Gegenstand ab und verwahrt ihn für uns.

9.3. Die aus der Verfügung des Auftraggebers über die Ware entstehende Forderung gegen Dritte wird bereits jetzt sicherungshalber in Höhe unserer Ansprüche an uns abgetreten. Dies gilt auch dann, wenn die Ware zuvor verarbeitet oder mit Sachen des Auftraggebers verbunden wurde.

9.4. Schon vor vollständiger Befriedigung unserer durch die Abtretung gesicherten Ansprüche verpflichten wir uns, auf Verlangen des Auftraggebers abgetretene Forderungen sowie auch etwaige andere uns bestellte Sicherheiten nach unserer Wahl an den jeweiligen Sicherungsgeber ganz oder teilweise freizugeben, sofern der realisierbare Wert sämtlicher Sicherheiten 120 % unserer gesicherten Ansprüche nicht nur vorübergehend überschreitet.

10. Anzuwendendes Recht

10.1. Auf das Vertragsverhältnis und daraus resultierende etwaige Streitigkeiten findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

10.2. Für alle aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist Gerichtsstand Frankfurt/Oder, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann im Sinne des HGB ist.

10.3. Durch etwaige Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.